

Satzung der Stadt Mayen über die Einrichtung eines Wirtschaftsbeirates vom XX.XX.2021

§ 1 Errichtung

Die Stadt Mayen errichtet einen Wirtschaftsbeirat als Bindeglied zwischen den in der Stadt ansässigen Unternehmen und den städtischen Beschlussgremien.

§ 2 Aufgaben, Rechte und Pflichten

(1) Der Wirtschaftsbeirat hat die Aufgabe, den Stadtrat, seine Ausschüsse und die Verwaltung in allen Angelegenheiten der örtlichen und regionalen Wirtschaft zu beraten. Das gilt insbesondere für die Unterstützung von ortsansässigen Unternehmen, des Handwerks und der Selbstständigen. Die verbindliche Mitwirkung wird durch Stellungnahmen zu Entwicklungskonzepten, Investitionsvorhaben und anderen Beschlussvorlagen des Stadtrates gewährleistet, um die Einflussnahme auf Stadtentwicklung, ihre wirtschaftliche Stärkung und die Vernetzung wirtschaftlicher Interessen und Aktivitäten in der Region zu verbessern. Zu den Tätigkeitsfeldern gehören insbesondere

- die Entwicklung von Flächen für die Wohn-, Gewerbe- und Industrienutzung, die räumliche und planerische Entwicklung,
- die Entwicklung der Innenstadt, des Handels, des Gewerbes und der Industrie,
- das Stadt- und Standortmarketing,
- die Verkehrsinfrastruktur, die Digitalisierung und Breitbandversorgung, der Arbeitsmarkt,
- Steuern und Gebühren, sofern für die Wirtschaft relevant,
- wichtige Investitionen der Stadt, die die Wirtschaft tangieren,
- die Beratung der städtischen Wirtschaftsförderung und der/des Citymanagers/-in; die Verbesserung der Unternehmensfreundlichkeit innerhalb der Stadtverwaltung,
- der Bildungs- und Ausbildungsstandort Mayen,
- die Vernetzung der Wirtschaft untereinander.

(2) Der Wirtschaftsbeirat kann in allen Fragen, die die wirtschaftliche Entwicklung, die Wirtschaftsförderung oder das Standortmarketing betreffen, Stellungnahmen abgeben sowie Anregungen und Empfehlungen aussprechen.

Auf Ersuchen des Stadtrates, eines städtischen Ausschusses oder des Oberbürgermeisters soll der Wirtschaftsbeirat zu einer bestimmten Angelegenheit der örtlichen Wirtschaft, der Wirtschaftsförderung oder des Standortmarketings eine Stellungnahme abgeben.

(3) Auf Antrag des Wirtschaftsbeirates hat der Oberbürgermeister Angelegenheiten des Wirtschaftsbeirates dem Stadtrat zur Beratung und Entscheidung vorzulegen.

(4) Der/die Vorsitzende des Wirtschaftsbeirates oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen sind berechtigt, bei der Beratung von Angelegenheiten in der Zuständigkeit des Gremiums an Sitzungen des Stadtrates oder seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.

(5) Die Tätigkeit im Wirtschaftsbeirat ist ehrenamtlich.

§ 3 Mitglieder des Beirates

(1) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus acht Mitgliedern zuzüglich zwei Mitgliedern der im Stadtrat vertretenen politischen Gruppierungen.

(2) Dem Wirtschaftsbeirat gehören Vertreter aus nachfolgenden Bereichen und Interessengruppen der Stadt an:

- IHK Regionalgeschäftsführer für Mayen oder ein von diesem benannter Vertreter 1
- Vertreter der ortsansässigen klein- und mittelständischen Unternehmen nach Benennung durch die MY-Gemeinschaft 1
- Vertreter der ortsansässigen Industrie Mayen 1
- Vertreter der regionalen Banken in Mayen 2
- Vertreter des großflächigen Einzelhandel 1
- Vertreter der Handwerkerschaft Mayen - benannt durch die HWK Koblenz 1
- der Oberbürgermeister der Stadt Mayen 1

Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates haben jeweils einen Stellvertreter.

(3) Der Wirtschaftsbeirat kann sachverständige Personen zu den Beratungen einladen.

(4) Der Wirtschaftsbeirat kann aus dem Kreise der Mitglieder und sachverständigen Personen Arbeitsgruppen bilden.

§ 4 Bestellung und Berufung

Der Oberbürgermeister ruft durch eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung die in § 3 Abs. 2 aufgeführten Institutionen und Betriebe zur Einreichung entsprechender Vorschläge einschließlich der Stellvertreter auf. Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates werden daraufhin durch den Stadtrat der Stadt Mayen für die Dauer seiner Wahlzeit gewählt.

§ 5 Vorsitz

(1) Die Mitglieder des Wirtschaftsbeirates wählen eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter. Bis zur Wahl eines/einer Vorsitzenden führt der Oberbürgermeister den Vorsitz.

(2) Die Vorsitzende/der Vorsitzende und die Stellvertreterin/der Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit des Stadtrates gewählt.

- (3) Die Vorsitzende/der Vorsitzende leitet die Sitzung, bei Abwesenheit die/der stellvertretende Vorsitzende.

§ 6 Einberufung/Tagesordnung

- (1) Die Vorsitzende/der Vorsitzende beruft den Wirtschaftsbeirat ein und stellt die Tagesordnung auf.
- (2) Die Beratungen des Wirtschaftsbeirates sind grundsätzlich nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann anderes festlegen. Dabei sind einschlägigen Regelungen der Gemeindeordnung zu berücksichtigen.

§ 7 Arbeitsweise

- (1) Der Wirtschaftsbeirat ist bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Seine Beschlüsse fasst der Wirtschaftsbeirat mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Satzung der Stadt Mayen über die Einrichtung eines Wirtschaftsbeirates vom 01.10.2014 tritt mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft.

Stadtverwaltung Mayen
Mayen, xx.xx.2021

Oberbürgermeister